

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

31. Verordnung vom 03.07.1820 publ. 06.07.1820

20. Decbr. 1819. enthaltenen Bestimmungen
ernannt:

der Rittmeister Lehmann, als vorsitzendes
Mitglied,

der Bereiter Streich,

der Thierarzt Greve,

der Thierarzt Hoying,

der Hausmann Hajo Gerhard von Tungen,

der Hausmann Melchior Lübben, und

der Hausmann Johann Harms.

Der Amts-Auditor Moehring ist mit Besorgung der Secretariats-Geschäfte bey der Commission beauftragt.

31) Regierungs-Bekanntmachung
vom 3. July 1820. publ. July 6.
1820.

Widerlegung und Berichtigung der, von dem Senate der Stadt Bremen, in einer Bekanntmachung, gegen die Auslegung des Wachtschiffs von Seiten der Oldenburgischen Regierung, ausgesprochenen Irrthümer und Unrichtigkeiten.

Der Senat der freyen Hansestadt Bremen hat sich durch die, von der Regierung auf unbestimmte Zeit verfügte, Auslegung eines Wachtschiffs in die Mündung der Weser veranlaßt gefunden, unter dem 28. Jun. d. J. eine Bekanntmachung zu erlassen, welche geeignet ist, das Publicum über das Verhältniß der Sache irre zu führen, und selbst in Schaden und Nachtheil zu bringen. Die un-terzeichnete Herzoglich Oldenburgische Regierung sieht sich daher, wiewohl ungerne ge-nöthigt, in dieser Beziehung folgendes bekannt zu machen.

1) Die

1) Die Regierung hat es, so wie früher die Herzogliche Cammer, stets für eine ihrer heiligsten Obliegenheiten gehalten, durch polizeiliche Aufsicht auf die Schifffahrt auf der untern Weser nicht nur die hiesigen Unterthanen, sondern auch die der übrigen Deutschen Bundes-Staaten gegen Verbreitung von ansteckenden Krankheiten und Seuchen durch die aus andern Weltgegenden auf der Weser ankommenden Schiffe möglichst sicher zu stellen. Sie hat eine neue Veranlassung hierzu in den Bestimmungen der Schluß-Acte des Wiener Congresses vom 9. Juni 1815. in Beziehung auf die Fluß-Schifffahrt gefunden, indem der Art. 109. dieses Staatsvertrags festsetzt, daß zwar die Schifffahrt frey seyn solle, ein jeder aber bei deren Ausübung den Polizey-Anordnungen sich zu fügen habe. Und welche Polizey-Anordnung kann wohl wichtiger seyn, als die zur Verhütung der Verbreitung ansteckender pestartiger Krankheiten!

2) Die zu diesem Ende durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 27. Oct. 1819. angeordneten Sicherheitsmaßregeln sind keinesweges durch die Bekanntmachung vom 31. März d. J. völlig aufgehoben, sondern nur beschränkt auf die aus der Levante, von

Ⓔ

der Afrikanischen Küste oder aus den Häfen des Adriatischen und Mittelländischen Meeres kommenden Schiffe, für welche, wie die letztgedachte Bekanntmachung ausdrücklich bestimmt, die Vorschriften jener frühern Verordnung fortwährend in Kraft geblieben sind.

Wenn übrigens die Bremische Bekanntmachung besagt, daß die Verordnung der Regierung vom 31. März d. J. mit Einverständnis des Senats erlassen sey: so ist dies dahin zu berichtigen, daß der Senat in einem an die Regierung gerichteten Schreiben auf Aufhebung der Quarantaine Maßregeln angetragen hatte, dessen Einverständnis zu hiesigen Verordnungen aber nicht erforderlich ist.

3) Zur Aufrechthaltung jener Anordnungen, und um zugleich den Gesundheitszustand der Mannschaft der aus solchen Weltgegenden auf der Weser ankommenden Schiffe beobachten zu können, in welchen noch spät im vorigen Jahre das gelbe Fieber mehr als je verbreitet war, hat die Regierung am zweckmäßigsten und für die Schiffahrt am bequemsten gehalten, statt des im vorigen Jahre zum Dienst der Quarantaine Commission gebrauchten bewaffneten Cutters ein groß

heres bewaffnetes Fahrzeug als Wachtschiff in die Mündung der Weser anzulegen.

Der Befehlshaber desselben ist angewiesen, sich an oder gegen Bord der aus der See ankommenden Schiffe zu begeben, nach dem Namen des Schiffs, des Capitains und der Passagiere, dem Ort der eingenommenen Ladung, dem Gegenstand derselben und dem Gesundheitszustande der Mannschaft sich zu erkundigen, und wenn sich keine verdächtige Umstände ergeben, das Aufsegeln ohne Aufhalt zu gestatten, bey vorkommenden sehr bedenklichen Umständen aber das Schiff einstweilen unter Quarantaine-Aufsicht zu legen, eine Untersuchung des Gesundheitszustandes durch einen Quarantaine-Arzt vornehmen zu lassen und über das Ergebniß zur weitem Verfügung an die Regierung zu berichten.

Diese Einrichtung, welche dem hiesigen Lande nur Kosten verursacht und nicht die mindeste Einnahme verschafft, ist zur Sicherung Deutschlands gegen die Gefahr der Ausbreitung ansteckender Krankheiten unumgänglich erforderlich. Die Regierung hat daher auch aus dem Grunde sich davon nicht dispensiren zu dürfen geglaubt, weil dabei ein Kaufmann möglicherweise seine auf der Weser ankommenden Waaren einige Tage später erhalten kann. Ein solches geringes

mercantilisches Interesse darf gegen jene höheren Rücksichten nicht in Betracht kommen.

4) Die Auslegung eines Wachtschiffes ist übrigens keine neue Maßregel. Bereits in frühern Jahren ist häufig ein, ja sind bisweilen zwey Wachtschiffe in die Mündung der Weser ausgelegt worden. Im Jahre 1793. hat selbst das damalige Kursfürstlich Hannoversche Geheimeraths-Collegium die hiesige Regierung dringend hierzu aufgefordert.

5. In dem gegenwärtigen Fall ist die Auslegung des Wachtschiffes veranlaßt worden:

- a) durch den Wunsch der Königlich Hannoverschen Regierung zu Stade, welche in einem an die Regierung gerichteten Schreiben darauf angetragen hatte, daß wieder, wie ehemals, ein Wachtschiff ausgelegt werden möchte;
- b) durch die, wie oben bemerkt worden, theilweise noch bestehenden Sanktions-Anordnungen, welche ohne ein bewaffnetes Wachtschiff, wie die im vorigen Jahre von mehreren Schiffen bewiesenen Widerseßlichkeiten dargethan hatten, nicht gehörig gehandhabt werden konnten;
- c) durch die beunruhigenden Nachrichten, welche die Regierung über den Gesund-

heitszustand in der Havannah, wo im vorigen Jahre das gelbe Fieber geherrscht hatte, und auf der Insel Majorca, wo noch gegenwärtig die Pest oder eine pestartige Krankheit zu herrschen scheint, so wie über das Auslaufen Africanischer Kaperschiffe aus den mit der Pest inficirten Häfen der Barbaren erhalten hatte.

Hieraus mag denn auch die Richtigkeit der Behauptung des Bremischen Senats in der angezogenen Bekanntmachung beurtheilt werden, „daß keinerley neue Gründe zur Ergreifung solcher Maßregeln (durch Auslegung eines Wachtschiffs) eingetreten seyn.“ —

6) Die bei Gelegenheit der Auslegung des Wachtschiffes publicirte Bekanntmachung vom 1. May d. J. ist keine neue Verordnung, sondern nur eine in einigen auf den vorhin bestandenen Weser-Zoll sich beziehenden Punkten modificirte und ergänzte neue Auflage des seit zwanzig Jahren mehrmals, und zuletzt unter dem 21. May 1818. publicirten Policy-Reglements wegen der Schifffahrt auf dem Weser-Strom.

7) Diese Bekanntmachung bestimmt nun zwar, daß das Wachtschiff diejenigen einkommenden Schiffe, welche hiesige Lootsen an Bord haben, insofern die Lootsen, nach Maßgabe der ihnen ertheilten Instruction, die

Unverbächtigkeit des Schiffs durch verabredete Zeichen versichern, ohne Aufhalt passiren lassen soll; es bezweckt dieses aber allein — was in der Bremischen Bekanntmachung nicht bemerkt ist — die möglichste Erleichterung der Schifffahrt. Mit den Königlich Hannöversischen Lootsen war eine solche Einrichtung von hier aus nicht anzuordnen.

8) Wenn in der mehrgedachten Bremischen Bekanntmachung gesagt wird, „daß von dem Wachtschiff nach Bremen gehörende Schiffe, unter dem Vorwand der Untersuchung des Gesundheitszustandes, mehrere Tage aufgehalten seyen:“ so dient zur Berichtigung, daß dies bis jetzt nur mit einem Schiffe, nämlich mit dem Schiffe: Adler, Capt. B. Kortlang, geschehen ist, und zwar aus dem wohl triftigen Grunde, weil die Untersuchung ergeben hatte, daß das Schiff von 11 Matrosen, welche es mitgenommen, an dem Fieber zu Havannah 4 Mann verloren und noch bey seiner Ankunft 2 Kranke an Bord hatte.

Wenn ferner in jener Bekanntmachung behauptet wird, „daß durch Schießen auf eingehende Schiffe die Gewalt, mit welcher die durch das Wachtschiff veranlaßten Maßregeln zur Ausführung gebracht werden sollten, dargelegt sey:“ so ist dies dahin zu bez

richtigen, daß nach den hier vorliegenden Berichten nur auf ein Schiff, welches die Zeichen und Anrufungen des Wachtschiffs unbeachtet gelassen, und die Mannschaft desselben durch Geschrey zu verspotten gesucht, ein Stück gerichtet worden ist.

Wenn endlich der Senat in seiner Annahme so weit geht, „die Bestimmungen der hiesigen Verordnung vom 1. May d. J., in so fern sie nicht die Benutzung der Oldenburgischen Hafen-Anstalten betreffen, für unverbündlich zu erklären und die Bremische Kaufmannschaft aufzufordern, ihre Schiffer anzuweisen, sich derselben nicht zu unterwerfen:“ so kann die Regierung der Beurtheilung eines jeden überlassen, ob ein solches Verfahren, wobey ein Staat die Polizey-Gesetze des andern für unverbündlich erklärt, den Verhältnissen Deutscher Bundes-Staaten gegen einander angemessen, und den Bestimmungen der neuesten Wiener Schluß-Acte gemäß, so wie zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung geeignet seyn mag.

Schließlich hält sich die Regierung

9) verpflichtet, das schiffahrende und handelnde Publicum zu warnen, sich durch jene Neu-